

FIZ: REFERAT VERWALTUNG
UND VERGABE

Berlin, 15 December 2021

Award procedure RLS-VV-2021-23 – Framework Agreement for Social Media Management

To whom it may concern,

The contracting entity—Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.—intends to award a contract for the services specified in the enclosed terms of reference, via an award procedure (*Verhandlungsvergabe*), in accordance with the *Unterschwelvenvergabeordnung* (UvgO). Specifically the Global Scholarly Dialogue Programme of the Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) is offering a service contract for the PR and social media management for the International Research Group on Authoritarianism & Counter-Strategies (IRGAC).

Please consult the following guidelines and details on deadlines, evaluation criteria, and contract conditions.

Deadlines

The following deadlines shall apply to the award procedure.

	Deadline
End of the bid period	17 January 2022; 12:00 am (CET)
Award decision and rejections:	End of January 2022
Period of contract:	February 2022 – February 2023 with the option of annual renewal up to two times (February 2025)

Evaluation Criteria

Tenders will be evaluated according to the following criteria and their respective relative importance.

Criteria	Weight
Hourly rate	40%
Experience in social media management	30%
Experience in journalist and editorial work	30%

Contract Conditions

The contract conditions of the contracting entity and the general contract conditions for the execution of services (German civil law, VOL/B) shall apply. The general terms and conditions under which the bidders operate are in principle excluded.

Applications should be submitted in English and should reach us – with all forms completed and earliest possible starting date – by email. They should include **examples of your work**, as well as a **brief proposal for the PR strategy for the IRGAC** you envision to realize.

Applications should be addressed to:

Jan-David Echterhoff
Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Studienwerk
Straße der Pariser Kommune 8a
10243 Berlin

Applications/offers are to be sent exclusively via email to:
GlobalDialogue@rosalux.org

The following forms must be completed, signed, and submitted:

Tender form

The following forms must be completed and submitted

Price sheet

Declaration I (Eigenerklärung I – declaration only available in German)

Declaration II (Eigenerklärung II - compliance with collective bargaining agreements - declaration only available in German)

The Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. is committed to counteracting existing social disadvantages in the sense of affirmative action to prevent or compensate for existing

discrimination. In this context, we expressly encourage women, people with disabilities and/or with a migrant background to apply.

By submitting your application, you consent to the processing of your data for the purposes of the application procedure in accordance with our privacy policy (more information at <https://www.rosalux.de/en/servicenavigation/impresum/data-protection-policy>).

No acknowledgements of receipt will be issued for applications. Applicants will be notified by the end of January 2022.

We welcome the submission of bids.

Yours sincerely,

Jan-David Echterhoff

Project Manager - Global Scholarly Dialogue Programme

Appendices:

Tender form

Contract

Specification of services

Price sheet

Contract conditions (RLS) (Vertragsbedingungen - only in German)

General contract conditions for the execution of services VOL/B (only in German)

Declaration I (Eigenerklärung I – only in German)

Declaration II (compliance with collective bargaining agreements) (Eigenerklärung II – only in German)

RLS awarding regulations (Vergabeordnung – only in German)

Data protection policy (Hinweise zum Datenschutz – only in German)

Tender Procedure RLS-VV-2021-23 – Framework Agreement Social Media Management

Tender Form

Note:
The fields outlined in bold are to be completed in full by the bidder (by the lead bidder in the case of joint bidders where applicable) and submitted digitally, together with the required bidding documents, via Email.

Name of bidder (company name)

Represented by:

Please complete all fields!

<p>To:</p> <p>Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. Studienwerk Jan-David Echterhoff Strasse der Pariser Kommune 8A 10243 Berlin</p>	<p>Bidder e-mail:</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-right: 1px solid black; padding: 2px;">Tel.:</td> <td style="padding: 2px;">Fax.:</td> </tr> </table> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Contact person:</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>Place, date:</p>	Tel.:	Fax.:
Tel.:	Fax.:		

<p>Tender (UVgO)</p> <p>tender procedure – Framework Agreement Social Media Management</p>	<p>Tender Number RLS-VV-2021-23</p>

Address of bidder (main office; street and house number)

Postal address

VAT ID Number

To whom it may concern,

We hereby offer to perform the service described in the tender documents. The Rosa-Luxemburg-Stiftung's award regulations and the instructions given in the invitation to tender have been observed. This offer contains all required information, declarations, and evidence. We hereby accept without reservation the terms and conditions of the contract as set out in the tender documents.

In the event of incompleteness, the bid will be excluded from evaluation by the contracting entity, in accordance with the VGV/UVgO.

We consider ourselves bound by this offer until the expiry of the deadline for acceptance of tenders.

We confirm that the following components will be included in the contract in the event that the contract is awarded, taking into account Section 29 VGV/Section 21 of the UVgO.

- Contract
- Specification of services
- Contract conditions as stipulated by the Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
- VOL/B of the German civil law — general contract conditions for the execution of services
- Bidder's offer, including declarations
- Award of contract
- Responses to bidders' questions

We are aware that (when explicitly requested by the contracting entity) missing documentation in support of the declaration shall also be deemed not to have been provided where reference is made to them in the tender or in the attached declarations.

The supplementary bidder's declaration (see Declaration side box), to be signed in a legally binding manner by all joint members therein listed, confirms that the lead bidder is authorized to represent the joint members in communications with the client. By signing this declaration, each joint member undertakes to be jointly and severally liable for the delivery of the services stipulated in the contract.

By signing this tender, we attest to the accuracy of the content of all declarations and supporting documents, including those submitted as separate attachments.

Company name/address (company stamp, if available)

Date

Signatures

(Names of signatories in block letters)

Falsity of the foregoing or attached declarations, information, or documents shall lead to disqualification from the award procedure. An awarded contract may, in the case of incorrect information, be immediately terminated, on grounds of breach of ancillary contractual obligations.

This signature applies to all declarations, statements, and supporting evidence relating to this bid, including those enclosed as separate attachments.

An additional separate signature of the **bidder declaration** is only required in the case of joint bidders.

If this offer is not signed it will be deemed not to have been submitted and will not be considered in the evaluation.

Incomplete offers may be excluded from the award procedure.

Werkvertrag über Leistungen zu „Social Media Management“ Nr. RLS-VV-2021-23

zwischen

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin

- im Folgenden „**RLS**“ genannt -

und



- im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragspartner wird beauftragt, die Leistungen gemäß Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) zu erbringen.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in der nachfolgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**
- Angebot **Nr.** Vertragspartner vom **TT.MM.JJJJ**, **Anlage 2**
- Zuschlagserteilung **Anlage 3**
- Allgemeine Vertragsbedingungen RLS, **Anlage 4**
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), **Anlage 5**
- Beantwortung der Bieterfragen, **Anlage 6**

§ 3 Leistungsumfang und Termine

- (1) Die Details der zu erbringenden Leistung sind der **Anlage 1** zu entnehmen.
- (2) Die Leistung ist zu den in der Leistungsbeschreibung genannten Terminen zu erbringen.

§ 4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt nach jeweiliger Beauftragung und Aufwand und richtet sich nach dem im Preisblatt angegebenen Stundensatz. Die Auszahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungsstellung.

§ 5 Anlagen

Anlage 1 – Leistungsbeschreibung

Anlage 2 – Angebot **Nr.** der Vertragspartnerin vom **TT.MM.JJJJ** inkl. Preisblatt

Anlage 3 – Zuschlagserteilung

Anlage 4 – Allgemeine Vertragsbedingungen RLS

Anlage 5 – Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

Anlage 6 – Beantwortung der Bieterfragen

RLS

Bitte eintragen

Ort, Datum

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

VERTRAGSPARTNER

Bitte eintragen

Ort, Datum

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Bitte eintragen

Name, Funktion

Unterschrift

Award procedure RLS-VV-2021-23 – Framework Agreement for Social Media Management

Specification of services

following Germany's sub-threshold procurement ordinance [UVgO] and Part B of the Procurement and Contract Regulations for Services (VOL/B).

The Global Scholarly Dialogue Programme of the Rosa-Luxemburg-Stiftung (RLS) is offering a service contract for the PR and social media management for the International Research Group on Authoritarianism & Counter-Strategies (IRGAC).

The contract comprises approx. 10 hrs / week and has a duration of 1 year, with the possibility to renew the contract up to two times. Starting date is February 2022. Latest end of contract is February 2025.

The maximum net order volume is EUR 20,000 per year.

No promises will be made in regards to the extent, value, or frequency of the work commissioned under this framework agreement. The Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. has calculated the prospective volumes as precisely as possible, but this value is not final. The RLS is not obligated to use the estimated volume from this framework agreement, either in whole or in part. Deviations above and below the estimated volume are possible.

About the Rosa-Luxemburg-Stiftung

The Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. is a globally active German political foundation, closely linked to the political party Die Linke, and guided by the thought and legacy of its namesake, the socialist icon Rosa Luxemburg. We are committed to peace, democracy, social justice, and democratic socialism.

The International Research Group on Authoritarianism and Counter-Strategies consists of more than 20 international post-doc researchers from various disciplines. The research group seeks to strengthen perspectives from the Global South in international academic discourses on authoritarianism, and embraces a scholar-activist practice. The IRGAC has its own English-language website, <https://www.irgac.org/>, where we regularly publish analysis, opinion pieces and findings of our research. We want to expand our media presence and community outreach to academic and activist circles worldwide by editing a regular newsletter, and explore new communication formats such as podcasts or video capsules.

A senior adviser and a project manager who are based at the RLS headquarters in Berlin coordinate the programme. The tasks of the social media manager will be performed mostly online, but presence in Berlin will be necessary in certain occasions (such as conferences etc.).

Responsibilities and Tasks of the Social Media Manager

- Maintaining and moderating the website's contents
- Developing and executing a communication strategy for the research group which addresses academic and non-academic audiences
- Expanding the IRGAC media formats
- Organizing the editorial processes for native publications (articles, podcasts, videos)
- Project management and documentation in the field of public relations of the IRGAC, in cooperation with the responsible project manager
- Monitoring and directing an annual PR budget
- Preparing contractual agreements for individual projects with external partners

Necessary Qualifications

- Native-level English speaking and writing skills. Additional German skills are preferred but not mandatory
- Bachelor's degree or higher in the humanities, social sciences, communications or journalism
- Knowledge and practical experience in digital communication
- Editorial and writing experience in journalistic or political and institutional contexts
- Familiarity with the international academic field and discourses
- Editorial experience with multimedia formats (or willingness to train in it independently before taking up the position)
- Experience in website content management
- General knowledge of Search Engine Optimization and internet ranking for web content
- Intercultural competencies
- Communicative and organizational skills, ability to work in a team
- Familiarity with the political Left (parties, social movements, trade unions, etc.)
- Identification with the values and mission of the Rosa-Luxemburg-Stiftung

Applicants should be able to communicate with academics, universities, activists, publishers, authors, and our partners from around the world.

We Offer

- A diverse field of activity with broad potential for creativity
- Work in a vibrant international environment with colleagues from all over the world

The contractor will establish an annual working agenda with the RLS. The contractor shall report monthly on the progress of the agreed tasks.

Tender Procedure – Framework Agreement RLS-VV-2021-23 Social Media Management

Price Sheet

The price listings are used for comparing the prices of the different bids. If there is no price entered in the price sheet in the respective space, this price will be evaluated as zero by the awarding entity.

No promises will be made in regards to the extent, value, or frequency of the work commissioned under this framework agreement. The Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. has calculated the prospective volumes as precisely as possible, but this value is not final. The RLS is not obligated to use the estimated volume from this framework agreement, either in whole or in part. Deviations above and below the estimated volume are possible.

Pos.	Offered item according to the description of services	EUR (net)
1.	hourly rate	

Please note that these price quotes will remain fixed for the term of the contract. Price changes can only occur on the basis of legal requirements.

Allgemeine Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
für Lieferungen und Dienstleistungen

Stand: 11. Juli 2018

Version 1.0

§ 1 Grundlagen

1. Hierbei handelt es sich um Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
2. Durch Vereinbarung dieser Vertragsbedingungen ist die VOL/B Bestandteil des Vertrages. Die VOL/B ist im Bundesanzeiger Nr. 178 a vom 23. September 2003 bekannt gegeben worden und ist unter www.bmwi.bund.de abrufbar.
3. Es gelten für den jeweils abgeschlossenen Vertrag die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei Öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18.12.1953) in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 Geltungsbereich

1. Die AGB's gelten für Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen sowie den Kauf oder die Herstellung von Waren.
2. Für andere Vertragsformen (z.B. Leasing, Miete) gelten die AGBen entsprechend.

§ 3 Auftraggeber/in

1. Auftraggeberin ist die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
2. Die Auftraggeberin wird vertreten durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied Daniela Trochowski.

§ 4 Ansprech- und Verhandlungspartner/in

Ansprechpartnerin und Verhandlungspartnerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist grundsätzlich das Referat Verwaltung und Vergabe. Fachliche Ansprechpartner werden in der Zuschlagserteilung benannt.

§ 5 Vertragsbestandteile

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bestandteile des Vertrages sind:
 - a. Der Vertragstext nebst der Leistungsbeschreibung
 - b. Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

- c. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- d. Angebot und Zuschlagserteilung
3. Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
4. Leistungsmerkmale genehmigter Musterstücke sind eine Konkretisierung der Leistungsbeschreibung und damit Vertragsbestandteil.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages.

§ 6 Vertragsbedingungen zum Urheberrecht

a. Nutzungsrechte, Übertragung auf Dritte

Der Auftragnehmer/die Auftragnehmerin (im Folgenden aus Gründen der Lesbarkeit nur männliche Form) räumt der Auftraggeberin das uneingeschränkte Recht ein, Werke und Entwürfe, an denen er in Bezug auf das entwickelte Konzept Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (insbesondere sog. Leistungsschutzrechte) als Urheber oder Miturheber erworben hat, vom Zeitpunkt der Rechteentstehung an, spätestens mit Erteilung des Zuschlags, zu nutzen oder durch Dritte nutzen zu lassen. Die Einräumung umfasst die Befugnis der Auftraggeber, die Rechte im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form zu nutzen und solche Werke öffentlich wiederzugeben.

Dies gilt insbesondere für Printmedien, Film, Rundfunk, Datenbanken (§§ 87 a ff. UrhG), Telekommunikations- und Datennetze (z.B. Online-Dienste) sowie auch für Datenträger (z.B. magnetische, optische, magneto-optische und elektronische Trägermedien wie CDROM, Disketten und Mikrofilme) ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken.

Die Einräumung erstreckt sich insbesondere auf

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG)
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG)
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)

- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG)
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG)
- das Senderecht (§ 20 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG),
- das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung gemäß § 23 UrhG,
- das Recht zur Verfilmung und Wiederverfilmung gemäß § 88, 94, 95 UrhG;
- das Recht an Lichtbildern gemäß § 72 UrhG;

Von der erfolgten Einräumung der Nutzungsrechte sind auch unbekannte Nutzungsarten erfasst. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die ihnen von dem Auftragnehmer eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt auf Dritte weiter zu übertragen sowie Dritten hieran ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen, §§ 34, 35 UrhG.

b. Bearbeitung

Der Auftragnehmer erteilt zur Bearbeitung, Umgestaltung oder sonstiger Änderung des Werkes seine Einwilligung, soweit damit keine Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen verbunden sind.

c. Signierung und Namensnennung

Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Recht zur Namensnennung. Der Verzicht kann nur dann widerrufen werden, wenn der Auftragnehmer Gefahr läuft, in Vergessenheit zu geraten und er deswegen seine Rechte nicht mehr verfolgen könnte.

d. Folgerecht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich – soweit das Folgerecht nicht bereits gemäß § 26 Abs. 8 UrhG ausgeschlossen ist – jeweils im Zeitpunkt des Anfalls des Folgerechts den Verzicht auf das Folgerecht gegenüber der Auftraggeberin zu erklären und diesen gegenüber etwaigen Forderungen Dritter aus dem Folgerecht gegenüber diesen Dritten freizustellen.

e. Vergütung

Die Einräumung der Nutzungsrechte gem. a und b ist mit der Honorierung der erbrachten Leistungen abgegolten.

f. Verpflichtungen des Auftragnehmers; Garantien

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. nach Beendigung des Auftrages sämtliche Arbeitsmittel, Unterlagen und sonstigen Gegenstände, die ihm während seiner Tätigkeit ausgehändigt wurden oder auf andere Weise zugänglich gemacht worden sind, zurückzugeben.

g. Wahrung der Rechte von Dritten

Der Auftragnehmer garantiert, dass weder bei der Herstellung noch bei der Verwertung des Konzeptes Rechte von dritten Personen verletzt werden. Insbesondere steht er dafür ein, dass

- die übertragenen Rechte weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, noch Dritte mit ihrer Wahrnehmung beauftragt wurden und
- weder bei der Herstellung noch bei der Auswertung des Werkes Persönlichkeitsrechte von Unternehmen oder Personen verletzt werden.

Des Weiteren garantiert der Auftragnehmer, dass er alle erforderlichen Rechte, insbesondere urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte und sonstigen Rechte erworben hat oder erwerben wird, die für die Auswertung des Konzepts durch die Auftraggeber notwendig sind und dass er über diese Rechte uneingeschränkt verfügen kann.

h. Direkte oder indirekte Werbung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Auftrags keine Namen, Texte oder bildliche Darstellungen, die als direkte oder indirekte Werbung zu werten sind, abzulichten, es sei denn, die Auftraggeber haben ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt.

i. Einwerbung von Bildrechten etc.

Der Auftragnehmer erklärt, die zur Herstellung und Auswertung erforderlichen Rechte an etwaigen Bildrechten, Medienverwertungen und textlichen Inhalten erworben zu haben.

j. Freistellung gegenüber Ansprüchen Dritter

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter gegen die Auftraggeberin frei, die daraus resultieren, dass der Bieter seine Verpflichtungen aus f bis i nicht erfüllt hat.

k. Veröffentlichung des Konzepts

Die Auftraggeberin ist nicht verpflichtet, das Konzept zu veröffentlichen oder anderweitig auszuwerten.

§ 7 Vertragsschluss

1. Vereinbarungen, die den Vertrag betreffen, werden grundsätzlich schriftlich (in Textform) getroffen.
2. Der Empfang des Auftragschreibens/Zuschlags ist von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer unverzüglich, schriftlich der Auftraggeberin zu bestätigen.

§ 8 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg gemäß Leistungsverzeichnis einzutreten hat.

§ 9 Leistungsabnahme

1. Die Leistungsabnahme ist die Erklärung der Auftraggeberin, dass der Vertrag bzw. der Teilvertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. § 13 VOL/B bleibt im Übrigen unberührt.
2. Liegt ein wesentlicher Sach- oder Rechtsmangel vor oder fehlt es an vertraglich zugesicherten Eigenschaften der zu erbringenden Dienstleistungen, kann die Auf-

traggeberin oder ein/e von ihr Beauftragter/Beauftragte die Abnahme der erbrachten Dienstleistungen verweigern. Dies gilt auch für die Teilleistungsabnahmen pro festgelegten Zeitpunkt.

§ 10 Einreichung der Rechnung

1. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer hat die Rechnung (Teilrechnung) zeitnah in elektronischer Form einzureichen. Der Rechnung ist ein durch die Auftraggeberin Auftraggeber zu bestätigender Leistungsnachweis beizufügen. § 15 VOL/B bleibt unberührt.
2. Sind Teilleistungen in einem Auftrag vereinbart, darf für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung eingereicht werden.

§ 11 Zahlung der Rechnung

1. Die Begleichung der Rechnung erfolgt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer nachprüfbaren Rechnung mit einem von der Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis bezogen auf den Abrechnungszeitraum. Die Fälligkeit tritt erst nach vertragsgemäßer Leistungserbringung ein.
2. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Absendung des Zahlungsauftrages an die Bank.
3. Rechnungen, die ohne die vertraglich festgelegten Unterlagen eingehen, werden von der Auftraggeberin unbeachtet zurückgesandt und nicht beglichen.
4. Im Übrigen gilt § 17 VOL/B.

§12 Ausführungsfristen

Für die Ausführung der Lieferungen/Leistungen gelten die im Leistungsverzeichnis genannten Fristen.

§ 13 Verschwiegenheit

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Inhalt des Vertrages Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist.
2. Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 14 Verpflichtungserklärung seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers

Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt einen Insolvenzantrag zu stellen
- b. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer beabsichtigt ihr/sein Unternehmen aufzugeben bzw. zu veräußern
- c. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer eine nicht nur vorübergehende Zahlungsschwierigkeit hat.

§ 15 Pflichtverletzung und Schadensersatz

1. Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen.
2. Führen von der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer zu vertretende Gründe zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses nach § 17 Bas. 1 dieser Vertragsbedingungen, hat diese/r der Auftraggeberin hieraus entstehende Schäden zu ersetzen.
3. Die Auftraggeberin kann der Auftragnehmerin/dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Leistungserfüllungen zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Auftraggeberin die entsprechende Dienstleistung durch Dritte erbringen lassen. Dadurch entstehende Mehrkosten sind durch die Auftragnehmerin/den Auftragnehmer zu tragen.

§ 16 Vertragsbestandteil „Illegale Beschäftigung/Schwarzarbeit“

1. Zum sozialen Schutz des/der Einzelnen wie auch zur Aufrechterhaltung der sozial- und wirtschaftspolitischen Ordnung kann Schwarzarbeit nicht hingenommen werden.
2. Die Auftragnehmerin/Der Auftragnehmer sichert zu, dass sie bei der Leistungserbringung die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG in der jeweils gültigen Fassung) beachtet und einhält und zur Eindämmung dieser illegalen Aktivitäten auch mit der Auftraggeberin zusammenarbeiten wird. Insbesondere ist die Auftraggeberin zu informieren, wenn sich Hinweise ergeben, dass durch am Projekt Beteiligte sozialversicherungsrechtliche Melde-, Beitrags- oder Aufzeichnungspflichten nicht eingehalten werden.

3. Haftungsregelung: Kommt es aufgrund eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Absatz 2 zu Schäden im Bereich der Auftraggeberin, so haftet die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer auch hierfür. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß der Auftraggeberin zumindest teilweise zuzurechnen ist.
4. Außerordentliches Kündigungsrecht:
Bei Vorliegen von illegaler Beschäftigung / Schwarzarbeit i.S.v. Absatz 2 Satz 1 besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht seitens der Auftraggeberin. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund

1. Die Auftraggeberin kann vom Vertrag zurücktreten oder mit sofortiger Wirkung kündigen,
 - a. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ihre/seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihr/ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr/ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass sie ihre/seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer gegen § 15 dieser Vertragsbedingungen verstößt.
 - d. wenn sich die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbs-

beschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere die Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung von Ausfallentschädigungen (Gewinnbeteiligungen oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen.

- e. wenn Ausschlussgründe i.S.d. § 6 Abs. 5 c),d) und e) VOL/A vorliegen. Ausschlussgrund ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333 sowie 334 StGB sowie die vorsätzliche Abgabe von unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Zuverlässigkeit, Fachkunde und Leistungsfähigkeit seitens der Auftragnehmerin/des Auftragnehmers.
 - f. wenn das Gesamtbudget aus dieser Ausschreibung ausgeschöpft ist.
2. Weitere gesetzliche Regelungen, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314 und 626 BGB bleiben unberührt.

§ 18 Wirkung der Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund

1. Im Falle einer Kündigung ist die bisherige noch nicht abgerechnete Leistung gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
2. Tritt die Auftraggeberin nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Vertragsbedingungen vom Vertrag zurück, sind die bisherigen noch nicht abgerechneten Leistungen gemäß den Vertragspreisen und dem durch die Auftraggeberin quittierten Leistungsnachweis abzurechnen.
3. Im Übrigen gilt § 7 VOL/B. Die gesetzlichen Regelungen über den Rücktritt bleiben unberührt.

§ 19 Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter

1. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre/seine Leistungserbringung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt. Eine derartige Pflicht besteht für die Auftraggeberin nicht.

2. Die Auftragnehmerin/der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von Ansprüchen Dritter aus etwaiger Verletzung gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen können.

§ 20 Unwirksamkeit

Die Unwirksamkeit einzelner Klauseln oder in Klauseln enthaltener Wertungen lassen die Wirksamkeit der anderen Klauseln oder die in anderen Klauseln enthaltenen Wertungen unberührt.

§ 21 Schiedsgerichtsklausel

1. Im Falle von aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Vertragsparteien, vor Beschreitung des Rechtsweges, auf der Ebene der Schiedsgerichtsbarkeit eine Einigung anzustreben. Dabei ist nach der Schiedsgerichtsordnung des deutschen Ausschusses für Schiedsgerichtswesen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, endgültig eine Entscheidung zu treffen
2. Den Vertragsparteien steht es frei, vor Einschaltung des Schiedsgerichts einen sachverständigen Dritten zu benennen, der bei auftretenden Streitigkeiten versucht, eine Klärung bzw. einen Kompromiss herbeizuführen. Dabei muss die nicht benennende Partei mit der Wahl der/des Sachverständigen der anderen, benennenden Vertragspartei, einverstanden sein.

§ 22 Anwendbares Recht

1. Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Der Schriftverkehr mit der Auftraggeberin hat in deutscher Sprache zu erfolgen.

§ 23 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Berlin.

Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz

Bundesanzeiger



ISSN 0720-6100

G 1990

Jahrgang 55

Ausgegeben am Dienstag, dem 23. September 2003

Nummer 178a

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

!!! Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis !!!

Präambel.....	4
§ 1 Art und Umfang der Leistungen.....	4
§ 2 Änderungen der Leistung.....	4
§ 3 Ausführungsunterlagen.....	5
§ 4 Ausführung der Leistung.....	5
§ 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung.....	6
§ 6 Art der Anlieferung und Versand.....	6
§ 7 Pflichtverletzungen des Auftragnehmers.....	7
§ 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber.....	8
§ 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer.....	8
§ 10 Obhutspflichten.....	9
§ 11 Vertragsstrafe.....	9
§ 12 Güteprüfung.....	9
§ 13 Abnahme.....	10
§ 14 Mängelansprüche und Verjährung.....	11
§ 15 Rechnung.....	12
§ 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen.....	13
§ 17 Zahlung.....	13
§ 18 Sicherheitsleistung.....	14
§ 19 Streitigkeiten.....	15

**Bekanntmachung
der Neufassung der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)
- Fassung 2003 -**

Vom 5. August 2003

Nachstehend wird die vom Hauptausschuss des Deutschen Verdingungsausschusses (DVAL) erarbeitete und vom Vorstand des DVAL genehmigte Neufassung der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) bekannt gegeben (Anlage).

Wegen des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts vom 29. November 2001 (BGBl. I S. 3138) war die VOL Teil B unter Berücksichtigung von Rechtsprechung und Literatur zu überarbeiten.

Berlin, den 5. August 2003

I B 3 – 26 50 00 / 12 –

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Marx

**VOL Teil B
Allgemeine Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Leistungen
(VOL/B)**

Fassung 2003

Präambel

Die nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.

§ 1

Art und Umfang der Leistungen

1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch den Vertrag bestimmt.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander
 - a) die Leistungsbeschreibung
 - b) Besondere Vertragsbedingungen
 - c) etwaige Ergänzende Vertragsbedingungen
 - d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen
 - e) etwaige allgemeine Technische Vertragsbedingungen
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

§ 2

Änderungen der Leistung

1. Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.
2. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Teilt der Auftraggeber die Bedenken des Auftragnehmers nicht, so bleibt er für seine Angaben und Anordnungen verantwortlich. Zu einer gutachtlichen Äußerung ist der Auftragnehmer nur aufgrund eines gesonderten Auftrags verpflichtet.
3. Werden durch Änderung in der Beschaffenheit der Leistung die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen, insbesondere auf Ausführungsfristen, zu berücksichtigen. Diese Vereinbarung ist unverzüglich zu treffen.

4. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Solche Leistungen hat er auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, sonst können sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- (2) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 3

Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben, soweit sie nicht allgemein zugänglich sind.
2. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung des Vertragspartners weder veröffentlicht, vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.

§ 4

Ausführung der Leistung

1. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik sowie die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
2. (1) Ist mit dem Auftraggeber vereinbart, dass er sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung unterrichten kann, so ist ihm innerhalb der Geschäfts- oder Betriebsstunden zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, in denen die Gegenstände der Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe gelagert werden, Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind ihm die zur Unterrichtung erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen.

(2) Dabei hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(3) Alle bei der Besichtigung oder aus den Unterlagen und der sonstigen Unterrichtung erworbenen Kenntnisse von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen sind vertraulich zu behandeln. Bei Missbrauch haftet der Auftraggeber.

3. Für die Qualität der Zulieferungen des Auftraggebers sowie für die von ihm vereinbarten Leistungen anderer haftet der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Auftragnehmer hat die Pflicht, dem Auftraggeber die bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt erkennbaren Mängel der Zulieferungen des Auftraggebers und der vom Auftraggeber vereinbarten Leistungen anderer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so übernimmt er damit die Haftung.
4. Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder wesentlicher Teile davon nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an andere übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei unwesentlichen Teilleistungen oder solchen Teilleistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Diese Bestimmung darf nicht zum Nachteil des Handels ausgelegt werden.

§ 5

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann unterbleiben, wenn die Tatsachen und deren hindernde Wirkung offenkundig sind.
2. (1) Die Ausführungsfristen sind angemessen zu verlängern, wenn die Behinderung im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände, Streik oder durch rechtlich zulässige Aussperrung verursacht worden ist. Gleiches gilt für solche Behinderungen von Unterauftragnehmern und Zulieferern, soweit und solange der Auftragnehmer tatsächlich oder rechtlich gehindert ist, Ersatzbeschaffungen vorzunehmen.

(2) Falls nichts anderes vereinbart ist, sind die Parteien, wenn eine nach Absatz 1 vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Behinderung länger als drei Monate seit Zugang der Mitteilung gemäß Nr. 1 Satz 1 oder Eintritt des offenkundigen Ereignisses gemäß Nr. 1 Satz 2 dauert berechtigt, binnen 30 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten.
3. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Ausführung der Leistung unverzüglich wieder aufzunehmen.

§ 6

Art der Anlieferung und Versand

Der Auftragnehmer hat, soweit der Auftraggeber die Versandkosten gesondert trägt, unter Beachtung der Versandbedingungen des Auftraggebers dessen Interesse sorgfältig zu wahren. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wahl des Beförderungsweges, die Wahl und die Ausnutzung des Beförderungsmittels sowie auf die tariflich günstigste Warenbezeichnung.

§ 7

Pflichtverletzungen des Auftragnehmers

1. Im Fall von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers finden vorbehaltlich der Regelungen des § 14 VOL/B die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber im Fall leicht fahrlässig verursachter Schäden aufgrund von Pflichtverletzungen den entgangenen Gewinn des Auftraggebers nicht zu ersetzen. Die Pflicht zum Ersatz dieser Schäden ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Verzug durch Unterauftragnehmer verursacht worden ist, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer vorgeschrieben hat.

(2) Darüber hinaus kann die Schadensersatzpflicht im Einzelfall weiter begrenzt werden. Dabei sollen branchenübliche Lieferbedingungen z. B. dann berücksichtigt werden, wenn die Haftung summenmäßig oder auf die Erstattung von Mehraufwendungen für Ersatzbeschaffungen beschränkt werden soll.

(3) Macht der Auftraggeber Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz geltend, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ihm überlassenen Unterlagen (Zeichnungen, Berechnungen usw.) unverzüglich zurückzugeben. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer unverzüglich eine Aufstellung über die Art seiner Ansprüche mitzuteilen. Die Mehrkosten für die Ausführung der Leistung durch einen Dritten hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen. Die Höhe der übrigen Ansprüche hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich anzugeben.

(4) Macht der Auftraggeber bei bereits teilweise erbrachter Leistung Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung oder anstelle davon Aufwendungsersatz nur wegen des noch ausstehenden Teils der Leistung geltend, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich eine prüfbare Rechnung über den bereits bewirkten Teil der Leistung zu übermitteln. Im Übrigen findet Absatz 3 Anwendung.
3. Übt der Auftraggeber ein Rücktrittsrecht aus, finden Nr. 2 Absatz 3 Sätze 1 und 4 entsprechende Anwendung; bei teilweisem Rücktritt gilt zusätzlich Nr. 2 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.
4. (1) Gerät der Auftragnehmer in Verzug, setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer vor Ausübung des Rücktrittsrechtes eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftragnehmers zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Leistung besteht. Diese Anfrage ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 zu stellen. Bis zum Zugang der Antwort beim Auftragnehmer bleibt dieser zur Leistung berechtigt.

§ 8

Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass er seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
2. Der Auftraggeber kann auch vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich der Auftragnehmer in bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat.
3. Im Falle der Kündigung ist die bisherige Leistung, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen; die nicht verwendbare Leistung wird dem Auftragnehmer auf dessen Kosten zurückgewährt.
4. Die sonstigen gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 9

Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

1. Im Fall des Verzugs des Auftraggebers als Schuldner und als Gläubiger finden die gesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anwendung.
2. (1) Unterlässt der Auftraggeber ohne Verschulden eine ihm nach dem Vertrag obliegende Mitwirkung und setzt er dadurch den Auftragnehmer außerstande, die Leistung vertragsgemäß zu erbringen, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er sich vorbehalte, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn die Mitwirkungspflicht nicht bis zum Ablauf der Frist erfüllt werde.

(2) Im Fall der Kündigung sind bis dahin bewirkte Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen. Im Übrigen hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, deren Höhe in entsprechender Anwendung von § 642 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bestimmen ist.
3. Ansprüche des Auftragnehmers wegen schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber bleiben unberührt.

§ 10 Obhutspflichten

Der Auftragnehmer hat bis zum Gefahrübergang die von ihm ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Eine angemessene Obergrenze ist festzulegen.
2. Ist die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart, darf sie für jede vollendete Woche höchstens 1/2 vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung betragen, der nicht genutzt werden kann. Diese beträgt maximal 8 % . Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag einer angefangenen Woche als 1/6 Woche gerechnet.

Der Auftraggeber kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

§ 12 Güteprüfung

1. Güteprüfung ist die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen durch den Auftraggeber oder seinen gemäß Vertrag benannten Beauftragten. Die Abnahme bleibt davon unberührt.
2. Ist im Vertrag eine Vereinbarung über die Güteprüfung getroffen, die Bestimmungen über Art, Umfang und Ort der Durchführung enthalten muss, so gelten ergänzend hierzu, falls nichts anderes vereinbart worden ist, die folgenden Bestimmungen:
 - a) Auch Teilleistungen können auf Verlangen des Auftraggebers oder Auftragnehmers geprüft werden, insbesondere in den Fällen, in denen die Prüfung durch die weitere Ausführung wesentlich erschwert oder unmöglich würde.
 - b) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten den Zeitpunkt der Bereitstellung der Leistung oder Teilleistungen für die vereinbarten Prüfungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Parteien legen dann unverzüglich eine Frist fest, innerhalb derer die Prüfungen durchzuführen sind. Verstreicht diese Frist aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat ungenutzt, kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen mit der Forderung, entweder innerhalb der Nachfrist die Prüfungen durchzuführen oder zu erklären, ob der Auftraggeber auf die Güteprüfung verzichtet. Führt der Auftraggeber die Prüfungen nicht innerhalb der Nachfrist durch und verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfungen nicht, so hat er nach dem Ende

der Nachfrist Schadensersatz nach den Vorschriften über den Schuldnerverzug zu leisten.

- c) Der Auftragnehmer hat die zur Güteprüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Räume, Maschinen, Geräte, Prüf- und Messeinrichtungen sowie Betriebsstoffe zur Verfügung zu stellen.
- d) Besteht aufgrund der Güteprüfung Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung oder von Teilleistungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftragnehmer diese durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- e) Besteht kein Einvernehmen über die Zurückweisung der Leistung aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über das angewandte Prüfverfahren, so kann der Auftragnehmer eine weitere Prüfung durch eine mit dem Auftraggeber zu vereinbarende Prüfstelle verlangen, deren Entscheidung endgültig ist. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.
- f) Der Auftraggeber hat vor Auslieferung der Leistung einen Freigabevermerk zu erteilen. Dieser ist die Voraussetzung für die Auslieferung an den Auftraggeber.
- g) Der Vertragspreis enthält die Kosten, die dem Auftragnehmer durch die vereinbarte Güteprüfung entstehen. Entsprechend der Güteprüfung unbrauchbar gewordene Stücke werden auf die Leistung nicht angerechnet.

§ 13 Abnahme

1. (1) Für den Übergang der Gefahr gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Wenn der Versand oder die Übergabe der fertiggestellten Leistung auf Wunsch des Auftraggebers über den im Vertrag vorgesehenen Termin hinausgeschoben wird, so geht, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart ist, für den Zeitraum der Verschiebung die Gefahr auf den Auftraggeber über.

2. (1) Abnahme ist die Erklärung des Auftraggebers, dass der Vertrag der Hauptsache nach erfüllt ist. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb der vorgesehenen Frist zu erklären, ob er die Leistung abnimmt.

Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn der Auftragnehmer seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

Bei Nichtabnahme gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Gründe bekannt und setzt, sofern insbesondere eine Nacherfüllung möglich und beiden Parteien zumutbar ist, eine Frist zur erneuten Vorstellung zur Abnahme, unbeschadet des Anspruchs des Auftraggebers aus der Nichteinhaltung des ursprünglichen Erfüllungszeitpunkts.

- (2) Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkannte Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung von Rechten wegen eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
- (3) Hat der Auftraggeber die Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme mit Beginn der Benutzung als erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Bei der Abnahme von Teilen der Leistung gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.
3. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen um Sachen, die der Auftraggeber als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen hat, fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglichster Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.

§ 14

Mängelansprüche und Verjährung

1. Ist ein Mangel auf ein Verlangen des Auftraggebers nach Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 1), auf die von ihm gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder von ihm geforderten Vorlieferungen eines anderen zurückzuführen, so ist der Auftragnehmer von Ansprüchen aufgrund dieser Mängel frei, wenn er die schriftliche Mitteilung nach § 2 Nr. 2 oder § 4 Nr. 3 erstattet hat oder wenn die vom Auftraggeber gelieferten Stoffe mit Mängeln behaftet sind, die bei Anwendung verkehrüblicher Sorgfalt nicht erkennbar waren.
2. Für die Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:
- a) Weist die Leistung Mängel auf, so ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, soweit dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Nach Ablauf der Frist zur Nacherfüllung kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen lassen.

Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist auch mit dem Hinweis setzen, dass er die Beseitigung des Mangels nach erfolglosem Ablauf der Frist ablehne; in diesem Fall kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen

1. die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten sowie
2. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

- b) Ein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz bezieht sich auf den Schaden am Gegenstand des Vertrages selbst, es sei denn,
 - aa) der entstandene Schaden ist durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers selbst, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen (§ 278 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verursacht,
 - bb) der Schaden ist durch die Nichterfüllung einer Garantie für die Beschaffenheit der Leistung verursacht oder
 - cc) der Schaden resultiert aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit der Auftragnehmer nicht nach aa) – cc) haftet, ist der Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen begrenzt auf den Wert der vom Mangel betroffenen Leistung.

Die Schadens- und Aufwendungsersatzpflicht gemäß aa) entfällt, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Sabotage vorliegt, oder wenn der Auftraggeber die Erfüllungsgehilfen gestellt hat oder wenn der Auftragnehmer auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen einen entscheidenden Einfluss nicht ausüben konnte.

- c) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer eine angemessene Frist setzen, mangelhafte Sachen fortzuschaffen. Nach Ablauf der Frist kann er diese Sachen unter möglicher Wahrung der Interessen des Auftragnehmers auf dessen Kosten veräußern.
 - d) Für vom Auftraggeber unsachgemäß und ohne Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und deren Folgen haftet der Auftragnehmer nicht.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Verjährung der Mängelansprüche die gesetzlichen Fristen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Andere Regelungen sollen vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist; hierbei können die in dem jeweiligen Wirtschaftszweig üblichen Regelungen in Betracht gezogen werden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Rechnung

1. (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistung nachprüfbar abzurechnen. Er hat dazu Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die im Vertrag vereinbarte Reihenfolge der Posten einzuhalten, die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden sowie gegebenenfalls sonstige im Vertrag festgelegte Anforderungen an Rechnungsvordrucke zu erfüllen und Art und Umfang der Leistung durch Belege in allgemein üblicher Form nachzuweisen. Rechnungsbeträge, die für Änderungen und Ergänzungen zu zahlen

sind, sollen unter Hinweis auf die getroffenen Vereinbarungen von den übrigen getrennt aufgeführt oder besonders kenntlich gemacht werden.

(2) Wenn vom Auftragnehmer nicht anders bezeichnet, gilt diese Rechnung als Schlussrechnung.

2. Wird eine prüfbare Rechnung gemäß Nr. 1 trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht eingereicht, so kann der Auftraggeber die Rechnung auf Kosten des Auftragnehmers für diesen aufstellen, wenn er dies angekündigt hat.

§ 16

Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

1. Leistungen werden zu Stundenverrechnungssätzen nur bezahlt, wenn dies im Vertrag vorgesehen ist oder wenn sie vor Beginn der Ausführung vom Auftraggeber in Auftrag gegeben worden sind.
2. Dem Auftraggeber sind Beginn und Beendigung von derartigen Arbeiten anzuzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind über die Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen wöchentlich Listen einzureichen, in denen die geleisteten Arbeitsstunden und die etwa besonders zu vergütenden Roh- und Werkstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie besonders vereinbarte Vergütungen für die Bereitstellung von Gerüsten, Werkzeugen, Geräten, Maschinen und dergleichen aufzuführen sind.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Listen wöchentlich, erstmalig 12 Werktage nach Beginn, einzureichen.

§ 17

Zahlung

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung. Sie kann früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Zahlung des Rechnungsbetrages binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung zu erfolgen. Die Zahlung geschieht in der Regel bargeldlos. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
2. Sofern Abschlagszahlungen vereinbart sind, sind sie in angemessenen Fristen auf Antrag entsprechend dem Wert der erbrachten Leistungen in vertretbarer Höhe zu leisten. Die Leistungen sind durch nachprüfbare Aufstellungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
3. Bleiben bei der Schlussrechnung Meinungsverschiedenheiten, so ist dem Auftragnehmer gleichwohl der ihm unbestritten zustehende Betrag auszuführen.

4. Die vorbehaltlose Annahme der als solche gekennzeichneten Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus. Ein Vorbehalt ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Schlusszahlung zu erklären.

Ein Vorbehalt wird hinfällig, wenn nicht innerhalb eines weiteren Monats eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn dies nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.

5. Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung festgestellt, so ist die Schlussrechnung zu berichtigen. Solche Fehler sind Fehler in der Leistungsermittlung und in der Anwendung der allgemeinen Rechenregeln, Komma- und Übertragungs- einschließlich Seitenübertragungsfehler. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.

§ 18 Sicherheitsleistung

1. (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Sicherheitsleistungen unter den Voraussetzungen des § 14 VOL/A erst ab einem Auftragswert von 50.000,-- Euro zulässig. Wenn eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232-240 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Durchsetzung von Mängelansprüchen sicherzustellen.

2. (1) Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in der Europäischen Union oder in einem Staat, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder Mitglied des WTO-Dienstleistungsübereinkommens (GATS) ist, zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall begründete Bedenken gegen die Tauglichkeit des Bürgen hat, hat der Auftragnehmer die Tauglichkeit nachzuweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.

3. Bei Bürgschaft durch andere als zugelassene Kreditinstitute oder Kreditversicherer ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat.

4. (1) Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass die Bürgschaft deutschem Recht unterliegt, unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit, der Anfechtbarkeit und der Vorklage abzugeben (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein. Die Bürgschaft muss unter den Voraussetzungen von § 38 der Zivilprozessordnung die ausdrückliche Vereinbarung eines vom Auftraggeber gewählten inländischen Gerichtsstands für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit der Bürgschaftsvereinbarung sowie aus der Vereinbarung selbst enthalten.

(2) Der Auftraggeber kann als Sicherheit keine Bürgschaft fordern, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet.

5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist.
7. Der Auftraggeber hat eine Sicherheit entsprechend dem völligen oder teilweisen Wegfall des Sicherungszwecks unverzüglich zurückzugeben.

§ 19 Streitigkeiten

1. Bei Meinungsverschiedenheiten sollen Auftraggeber und Auftragnehmer zunächst versuchen, möglichst binnen zweier Monate eine gütliche Einigung herbeizuführen.
2. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die auftraggebende Stelle ist auf Verlangen verpflichtet, die den Auftraggeber im Prozess vertretende Stelle mitzuteilen.
3. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die übertragenen Leistungen einzustellen, wenn der Auftraggeber erklärt, dass aus Gründen besonderen öffentlichen Interesses eine Fortführung der Leistung geboten ist.

Eigenerklärung I

Eigenerklärung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Bauleistungen.

Gem. §31 Abs. 1 werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die nicht in entsprechender Anwendung der §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgeschlossen worden sind.

1. Der Bewerber/ Bieter erklärt, dass:

- keine Person, deren Verhalten¹ seinem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen sein Unternehmen eine Geldbuße nach §30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach²
 1. §129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen). §129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder §129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
 2. §89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Tat nach §89a Absatz 2 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs zu begehen,
 3. §261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
 4. §263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet wurden,
 5. §264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
 6. §299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
 7. §108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
 8. den §§333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit §335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

¹ Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung. Siehe §123 Abs. 3 GWB

² Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Absatzes 1 stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich. Siehe §123 Abs. 2 GWB

9. Artikel 2 §2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
 10. den §§232 und 233 des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel) oder §233 a des Strafgesetzbuchs (Förderung des Menschenhandels),
- sein Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nachgekommen ist und diesbezüglich keine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt bzw. sein Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass der Bewerber/Bieter zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen Säumnis- und Strafzuschläge verpflichtet hat.

2. Der Bewerber/ Bieter erklärt, dass sein Unternehmen nicht

- bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder kein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse nicht abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,
- im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung³ begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens⁴ infrage gestellt wird.

3. Der Bewerber/Bieter erklärt, dass für sein Unternehmen keine Gründe vorliegen, die zu einem Ausschluss nach §21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG), nach §21 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder nach §19 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiloG) führen können.

Der Bewerber/Bieter verpflichtet sich, die vorstehenden Erklärungen zu 1. bis 3. auch von Nachunternehmern zu fordern und vor Vertragsschluss vorzulegen.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel falls vorhanden

³ Verfehlungen, die in der Regel zum Ausschluss des Bewerbers oder Bieters von der Teilnahme am Vergabeverfahren führen, sind – unabhängig von der Beteiligungsform, bei Unternehmen auch unabhängig von der Funktion des Täters oder Beteiligten – insbesondere:

- Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder in Bezug auf diesen begangen worden sind, u.a. Betrug, Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren.
- Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahestehen, oder an freiberuflich Tätige, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden.
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind.

⁴ Siehe Fußnote Seite 1

Eigenerklärung II

Eigenerklärung zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung mindestens diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die der nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) einzuhaltende Tarifvertrag vorgibt, oder andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte einzuhalten.
- seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (ohne Auszubildende) bei der Ausführung der Leistung mindestens ein Stundenentgelt von 9,35 Euro brutto zu bezahlen.
- die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich zu verpflichten, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen der zu erfüllenden Vertragsleistung mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die für die vom Nachunternehmer oder dem Vertragspartner des Verleihers zu erbringende Leistung nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) vom 20.04.2009 (BGBl. I S. 799) oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen über Mindestentgelte maßgeblich sind.
- sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf einen von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher schriftlich übertragen wird (mittels Wirt 322) und dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.
- sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher ihrerseits den von ihnen beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern die o.a. Verpflichtungen schriftlich übertragen und sich dazu verpflichten, dem öffentlichen Auftraggeber auf Verlangen die schriftlichen Übertragungen nachzuweisen.

Die Verpflichtungen gelten nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmern im Ausland erbracht werden.

Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Nachunternehmer schuldhaft gegen die o.a. Verpflichtungen, ist zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer für jeden schuldhaften Verstoß regelmäßig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v.H., bei mehreren Verstößen zusammen bis zur Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme vereinbart. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird.

Die schuldhafte Nichterfüllung der o.a. Verpflichtungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung.

Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter darf zu Kontrollzwecken Einblick in die Entgeltabrechnungen der ausführenden Unternehmen, in die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Beiträgen an in- und ausländische Sozialversicherungsträger, in die Unterlagen über die Abführung von Beiträgen an in- und ausländische Sozialkassen des Baugewerbes und in die zwischen den ausführenden Unternehmen abgeschlossenen Verträge nehmen. Die ausführenden Unternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen schriftlich hinzuweisen. Die ausführenden Unternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der o.a. Unterlagen bereitzuhalten und auf Verlangen dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Ich erkläre/ Wir erklären,

- mit meiner/ unseren Unterschrift/en die vorstehend aufgeführten Besonderen Vertragsbedingungen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Sozialversicherungsbeiträgen einzuhalten (siehe Wirt 322, Seite 1),
- meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen (Tarifvertragliche Regelungen bleiben davon unberührt). Die Verpflichtung gilt nicht für Dienstleistungen, die von ausländischen Nachunternehmern im Ausland erbracht werden.

Ich bin mir/ Wir sind uns bewusst, dass ein Verstoß gegen diese Erklärung meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben und mein/ unser Unternehmen bis zur Dauer von drei Jahren von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel falls vorhanden

Vergabeordnung der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

1. Allgemeines

1.1. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander

- Leistungsbeschreibung
- Vertragsbedingungen der Auftraggeberin
- Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- Das Angebot des Bieters

1.2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung der Bewerberin/ des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen, so hat sie/ er die zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle unverzüglich vor Angebotsabgabe schriftlich darauf hinzuweisen. Zusätzliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind so rechtzeitig anzufordern, dass sie innerhalb der Angebotsfrist berücksichtigt werden können.

2. Vergabestelle

Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.
Referat Verwaltung/Vergabe
Straße der Pariser Kommune 8A
10243 Berlin

3. Ort der Leistungserbringung

Ortsabhängige Leistungen werden an einem der beiden Standorte oder an beiden Standorten erbracht.

FMP 1 Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V. Franz-Mehring-Platz 1 10243 Berlin	SPK 8A Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. Straße der Pariser Kommune 8A 10243 Berlin
---	---

Weiterhin sind ortsabhängige Leistungen ggf. an den Standorten der Regionalbüros oder der Auslandsbüros der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. zu erbringen
Ortsunabhängige Leistungen sind an keinen Standort gebunden

4. Ausschluss von Bieterinnen/ Bieter und besondere Hinweise

- 4.1. Leistungen sollen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Bieterinnen/Bieter vergeben werden, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistung befassen.
- 4.2. Von der Teilnahme am Wettbewerb können alle Leistungsanbieter ausgeschlossen werden, bei denen nachweislich die in § 31 Abs. 1 UVgO genannten Ausschlussstatbestände vorliegen.

5. Voraussetzungen zur Angebotsabgabe

- 5.1. Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit der ausschreibenden Stelle ist ebenfalls in deutscher Sprache zu führen.
- 5.2. Das Angebot ist elektronisch über die Vergabeplattform zu senden. Alle geforderten zusätzlichen Unterlagen, Erklärungen und ggf. Proben/Muster müssen innerhalb der Angebotsfrist eingehen.
- 5.3. Zur Angebotserstellung ist ausschließlich der den Vergabeunterlagen beigelegte Angebotsvordruck zu verwenden. Das Angebot ist dokumentenecht, leserlich und zweifelsfrei abzugeben.
- 5.4. Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Angebots. Soweit Erläuterungen zur besseren Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot in einer besonderen Anlage beigelegt werden.
- 5.5. Die Bieterin/ der Bieter ist verpflichtet, alle in den Vergabeunterlagen verlangten Erklärungen abzugeben und alle sonstigen geforderten Angaben zu machen. Unvollständige oder fehlerhafte Angebote können gem. § 42 UVgO / § 57 VGV von der Wertung ausgeschlossen werden.
- 5.6. Änderungen der Bieterin/des Bieters an ihren/ seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist das Angebot auszuschließen. Eine fehlerhafte Eintragung ist durchzustreichen und die richtige Eintragung oberhalb oder daneben zu ergänzen. Die Bieterin/ der Bieter muss die Änderungen durch ihr/sein Handzeichen oder ihre/ seine Paraphe kenntlich machen.
- 5.7. Das Angebot und ggf. weitere geforderte Unterlagen und Erklärungen sind unter Datumsangabe an der vorgegebenen Stelle zu unterschreiben. Der

Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners muss erkennbar sein, z.B. Name in Druckbuchstaben unter der Unterschrift. Nicht ordnungsgemäß an vorgegebener Stelle unterschriebene Angebote werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 5.8. Der Angebotsvordruck ist wegen der Rechtsverbindlichkeit der Vertragsbedingungen unterschrieben mit dem Angebot abzugeben.

6. Fragen zum Vergabeverfahren

Fragen im Zusammenhang mit dieser Ausschreibung sind grundsätzlich über die elektronische Vergabepattform (<https://vergabekooperation.berlin>) bzw. das dazugehörige Bietercockpit (<https://www.bietercockpit.de>) zu stellen. Fragen per Email sind nicht zulässig!

Die Antworten erhalten alle möglichen Bieter, so dass das Transparenzgebot sowie die Gleichbehandlung gewährleistet sind.

7. Unterauftragnehmer

- 7.1. Der Auftragnehmer haftet gesamtschuldnerisch für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung (einschließlich Unterauftragnehmer).
- 7.2. Der Auftragnehmer hat die Unterauftragnehmer konkret zu benennen, die Eignungsnachweise und entsprechende Erklärungen sind auch von den Unterauftragnehmern vorzulegen.

8. Preise

- 8.1. Die für das Angebot gültigen Preise werden im Preisblatt benannt.
- 8.2. Die Preise sind ohne gesetzlicher Umsatzsteuer (netto) anzugeben.
- 8.3. Die Preise sind in EURO anzubieten.

9. Angebotsabgabe:

- 9.1. Angebote sind ausschließlich elektronisch über die Vergabepattform der Vergabekooperation Berlin <https://vergabekooperation.berlin/NetServer/> abzugeben.
- 9.2. Die entsprechende vorgegebene Angebotsfrist ist zu beachten.

- 9.3. Für die Bearbeitung des Angebots werden keine Kosten erstattet.
- 9.4. Bei der Öffnung der Angebote sind Bieterinnen/Bieter nicht zugelassen.
- 9.5. Mit der Abgabe ihres/ seines Angebots unterliegt die Bieterin/ der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß § 46 UVgO / § 62 VGV.
- 9.6. Das Angebot gilt als nicht berücksichtigt, wenn bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist kein Auftrag erteilt worden ist.

10. Nebenangebote sind nicht zugelassen

11. Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

- 11.1. Das Angebot kann bis zum Ablauf der Angebotsfrist schriftlich geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.
- 11.2. Nachträgliche Berichtigungen bzw. Änderungen oder die Angebotsrücknahme sind in gleicher Weise wie das abgegebene Angebot zu behandeln und zuzustellen.
- 11.3. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist die Bieterin/ der Bieter an ihr/ sein Angebot gebunden. Das Angebot kann in dieser Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.

12. Zuschlagskriterien

- 12.1. Bei der Wertung und der Prüfung von Angeboten gelten die Maßgaben der §§ 41 bis 44 UVgO bzw. §§ 56 bis 60 VGV
- 12.2. Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Wertungskriterien sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.
- 12.3. Bei Aufträgen über 30.000 EUR muss der Auftragnehmer vor Auftragsvergabe eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 GewO bei der Vergabestelle einreichen. Diese darf maximal 3 Monate alt sein.

13. Vertragsabschluss

Aufgrund der Zuschlagserteilung wird zwischen dem Bieter und der Auftraggeberin ein rechtsverbindlicher Vertrag geschlossen.

14. Allgemeine Vertragsbedingungen

Mit der Abgabe eines Angebotes akzeptiert der Bieter die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V.

Es werden keine eigenen Geschäftsbedingungen der Bieterin/ der Bieter zugelassen. Erklärt die Bieterin/der Bieter ihre/seine eigenen allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil, stellt dies eine unzulässige Änderung bzw. Ergänzung derselben dar und führt zum Angebotsausschluss.

15. Datenschutzklausel

Die von Ihnen erbetenen personenbezogenen Angaben und weitere Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung Ihres Angebots nach der UVgO bzw. VGV. Die Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz.

16. Vertraulichkeit der Vergabeunterlagen

Die Ihnen überlassenen Unterlagen dürfen nur in Zusammenhang mit dieser Vergabe zum Zwecke der Angebotserstellung genutzt werden. Eine Nutzung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt.

Öffentliche Ausschreibung der Rosa-Luxemburg-Stiftung e.V.

Anlage 11: Hinweise zum Datenschutz

Hinweise zum Datenschutz

Verantwortlich im Sinne des Datenschutzrecht ist:

Rosa-Luxemburg-Stiftung
Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e. V.
Straße der Pariser Kommune 8A, 10243 Berlin
Telefon: +49-(0)30-44310-0
Fax: +49-(0)30-44310-230
E-Mail: info@rosalux.org
Internet: www.rosalux.de
Geschäftsführendes Mitglied des Vorstands der Rosa-Luxemburg-Stiftung:
Daniela Trochowski

Datenschutzbeauftragter:

Anschrift: kpp group GmbH, Berliner Str. 112a, 13189 Berlin
Telefon: +49-(0)30-2067372-0
E-Mail: datenschutz@rosalux.de

Zweckbestimmung der Datenerhebung, -speicherung, -verarbeitung oder -nutzung

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt zum Zweck der Vergabe von Aufträgen aller Art durch den Verantwortlichen. Dazu zählt auch insbesondere die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Unternehmen für die Auftragsvergabe nach GWB und VgV, UVgO, VOB, VOL, VOF und die rechnerische Prüfung von Angeboten.

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO (zur Erfüllung eines Vertrags oder vorvertraglicher Maßnahmen) und Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c) DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit GWB, VgV, UVgO, VOB, VOL, VOF, BerlAVG verarbeitet.

Zu den Kategorien der verarbeiteten Daten zählen

Persönliche Kontaktdaten und Namen von Bietern, soweit es sich um natürliche Personen oder Personengesellschaften handelt, und Kontaktdaten von

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Bieter (z.B. Vor- und Nachname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Qualifikation/Eignung eingesetzter Beschäftigter des Bieters und Referenzen über in der Vergangenheit ausgeführte vergleichbare Leistungen. Ihre Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens dokumentiert und der Vergabeakte beigelegt.

Empfänger*innen Ihrer Daten oder Kategorien von Empfänger*innen

Alle personenbezogenen Daten, die im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, werden nur dann weitergegeben, wenn die Übermittlung gesetzlich zulässig ist oder Sie in die Übermittlung eingewilligt haben.

1. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften (Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften) geben wir Ihre Daten ggf. an folgende öffentliche Stellen weiter: das Bundesverwaltungsamt, der Bundesrechnungshof, die Vergabestelle

2. Weitere Empfänger Ihrer Daten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung

Unterlegene Bieter, die einen Antrag nach § 62 Abs. 2 VgV stellen bzw. gemäß § 19 Abs. 1 VOUA (§ 46 Abs. 1 UVgO) über die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie den Namen des erfolgreichen Bieters zu unterrichten sind.

Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bei einer Auftragssumme ab 30000 Euro (ohne Umsatzsteuer) muss der öffentliche Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (künftig: Wettbewerbsregister) einholen.

Information auf unserer Internetseite

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25 000 Euro wird für die Dauer von drei Monaten über jeden vergebenen Auftrag auf unserer Internetseite informiert. Diese Information enthält zumindest auch den Namen des beauftragten Unternehmens.

Die Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen (Vergabekammer), sowie Gerichte im Falle von Klagen.

3. Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Ausschreibung beteiligt sind oder zur Abwicklung des Ausschreibungsprozesses erforderlich sind, z. B. Buchhaltung, Rechnungswesen, Einkauf, EDV

4. Externe Auftragnehmer gem. Art. 28 DSGVO (Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag)

5. Externe Unternehmen, wenn dies erforderlich ist. Beispiele hierfür sind Postdienstleister zur Zustellung von Briefen, Geldinstitute zur Abwicklung von Zahlungen an Sie oder auch Wirtschaftsprüfer.

Eine Übermittlung Ihrer Daten an Drittstaaten ist nicht geplant.

Regelfristen für die Löschung der Daten

Wir speichern Ihre Daten während der Zeit, um die oben dargestellte Zwecke zu erreichen. Allerdings gibt es gesetzliche Vorschriften (z.B. die Abgabenordnung § 147), die uns dazu zwingen bestimmte Unterlagen sechs beziehungsweise zehn Jahre aufzubewahren. Die Speicherdauer richtet sich zudem nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können. Soweit eine gesetzliche Aufbewahrungsvorschrift nicht besteht, werden die Daten gelöscht bzw. vernichtet, wenn sie für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind.

Nicht bezuschlagte Angebote speichern wir 5 Jahre.

Ihre Rechte

Unter den Voraussetzungen, die in der DSGVO beschrieben sind haben Sie ggf. folgende Rechte: ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung oder Datenübertragung (Art. 15-20 DSGVO) gegenüber dem Verantwortlichen über die über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen, sollte die Datenverarbeitung auf einer Einwilligung beruhen. Die bis zum Widerruf erfolgte Datenverarbeitung wird davon nicht berührt. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Ferner steht Ihnen jederzeit ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz gem. Art. 77 DSGVO zu.

Pflicht zur Angabe von Daten

Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist für das Bearbeiten des Angebotes und in der weiteren Folge zur Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Angebot bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigt werden.

(Stand: Juni 2019)